Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang
B.A. Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext (TPI)
an der Internationalen Hochschule Liebenzell

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 07.10.2021 die nachstehende studiengangspezifische Ordnung beschlossen.

Sie wurde zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 25.06.2025. Der Rektor hat seine Zustimmung zur geänderten Fassung der studiengangsspezifischen Ordnung am 25.06.2025 erteilt.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im IHL-Campus am 01.09.2025 in Kraft.

Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung von Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Umfang 2
§ 2 Studienabschluss 2
§ 3 Aufbau des TPI-Studiums 2
§ 4 Studienpraxis 3
§ 5 Mobilitätssemester 3
§ 6 Zusatzqualifikation in Erlebnispädagogik 3
§ 7 Zusatzqualifikation in Religionspädagogik 3

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

Die ergänzende Studien- und Prüfungsordnung gilt für den B.A.-Studiengang Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Das Studienkonzept B.A. TPI in der aktuell gültigen Fassung ist Teil dieser Ordnung.

§ 2 Studienabschluss

(1) Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird der akademische Grad Bachelor of Arts Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext erreicht. Damit einher geht die Anerkennung als Pädagogische Fachkraft durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

(2) Für den Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 240 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet. Die benoteten Module des Grundstudiums werden dabei einfach gewichtet, die des Hauptstudiums und die Bachelorarbeit doppelt.

§ 3 Aufbau des TPI-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester mit Grund- und Hauptstudium.

(2) Durch das Grundstudium soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und die inhaltlichen Grundlagen des Studienfachs sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(3) Im Hauptstudium können durch die Wahl des nationalen oder internationalen Studienzweigs sowie von Profilbereichen Studienschwerpunkte gesetzt werden.

(4) Das Grundstudium besteht aus Pflichtmodulen. Das Hauptstudium ist in einen Pflichtbereich, 4 mögliche Profilbereiche und einen Wahlbereich gegliedert.

(5) Pflicht- und vorgegebene gewählte Profilmodule müssen mit Prüfung abgeschlossen werden. Wahlmodule können auch nur mit qualifizierter Teilnahme abgeschlossen warden.

(6) Die Anzahl der notwendigen Prüfungen für den Studienerfolg ist im Studienkonzept B.A. TPI in der aktuell gültigen Fassung ersichtlich.

(7) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Erwerb von 150 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

§ 4 Studienpraxis

(1) Obligatorisch zum Studiengang B.A. Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext gehört eine Hospitation in eine pädagogische Einrichtung im Rahmen von Modul B3100 Pädagogische Handlungsfelder sowie ein Praxis-semester (Modul B2601) wahlweise im fünften oder sechsten Fachsemester.

(2) Im internationalen Studienzweig kann das Praxissemester im Ausland absolviert werden. Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung B2601 und in der Praxissemesterordnung geregelt. Das Praxissemester wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 5 Mobilitätssemester

(1) Im dritten Semester kann der oder die Studierende zwischen dem nationalen und internationalen Studienschwerpunkt wählen.

(2) Verpflichtender Bestandteil des internationalen Studienschwerpunkts ist ein Auslandsstudiensemester. Das Auslandsstudiensemester soll wahlweise im fünften oder sechsten regulären Fachsemester absolviert werden.

(3) Ein Mobilitätssemester ist auch an einer deutschen Hochschule möglich.

§ 6 Zusatzqualifikation in Erlebnispädagogik

Durch die Absolvierung des Profilbereichs Erlebnispädagogik können Studierende das Zertifikat „Erlebnispädagoge/Erlebnispädagogin (IHL)“ im Umfang von 20 CP erwerben, welches den Anforderungen des Bundesverbandes für Individual- und Erlebnispädagogik e.V. entspricht. Die zugehörigen Module sind dem Studienkonzept B.A. TPI in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Zusatzqualifikation in Religionspädagogik

Durch die Absolvierung des Profilbereichs Religionspädagogik sowie Teilnahme an der 1. Kirchlichen Dienstprüfung der Ev. Landeskirche in Württemberg können Studierende die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Aufbauausbildung der ELKW erwerben. Die zugehörigen Module sind dem Studienkonzept B.A. TPI in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.